



Stellungnahme der Verwaltung vom 18.09.2025 - Praktikable und handhabbare Lösung für die Handwerkerparkkarten (BV- P-ö/08/0163-01)

<i>Einbringer/in</i> Dezernatssteuerung II, Bauwesen, Umwelt, Bürgerservice und Brandschutz	<i>Datum</i> 18.09.2025
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Kenntnisnahme	22.09.2025	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Kenntnisnahme	23.09.2025	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Kenntnisnahme	24.09.2025	Ö
Hauptausschuss (HA)	Kenntnisnahme	29.09.2025	Ö
Senat (S)	Beratung	01.10.2025	N
Bürgerschaft (BS)	Kenntnisnahme	13.10.2025	Ö

Sachdarstellung

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 18.09.2025 - BV Praktikable und handhabbare Lösung Handwerkerparkkarte BV-P-ö080163-01 öffentlich

Stellungnahme der Verwaltung zur Beschlussvorlage „Praktikable und handhabbare Lösung für die Handwerkerparkkarten“ (BV-P-ö/08/0163-01)

Stellungnahme erfolgt:	öffentlich ☒	nichtöffentlich ☐
-------------------------------	--	--

1. Wiederherstellung der alten Gebührenregelung:

Die am 01.05.2025 eingeführte Regelung zu Gebühren von Handwerkerparkkarten wird aufgehoben und die bis zum 30.04.2025 gültige Praxis wird wieder in Kraft gesetzt.

Vorbemerkungen:

Ausnahmegenehmigungen in Form von Handwerkerparkkarten sind geregelt im § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), dabei wird die Aufgabe durch die Verkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis (üWK) wahrgenommen. Für die Aufgabenerfüllung im üWK ist der Oberbürgermeister verantwortlich. Der Zuständigkeit der Gemeindevertretung ist die Materie des üWK weitestgehend entzogen. So könnte die Gemeindevertretung z. B. Satzungen im üWK nur aufgrund spezieller gesetzlicher Ermächtigungen erlassen. Für die Aufgabenerfüllung im Bereich der StVO sind keine Sonderzuständigkeiten ersichtlich. Die Höhe der gegenständlichen Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt; Nr. 264), Auch die Festlegung der Gebühren ist dem üWK zuzuordnen. Die Bürgerschaft hat mithin auch bei der Festlegung der Gebührenhöhe kein Mitspracherecht. Vielmehr gibt die GebOSt einen Rahmen vor, den der Oberbürgermeister je nach Aufwand, Fahrzeugart etc. ausfüllen kann.

➔ Zusammenfassend wird ein Durchgriffsrecht der Bürgerschaft, wie von der BV-P-ö/08/0163-01 offensichtlich vorausgesetzt, nicht erkannt. Eine entsprechende Beschlussfassung wäre somit mangels Zuständigkeit der Bürgerschaft zurückzuweisen. Zur weiteren Erklärung soll dennoch vertiefend auf die einzelnen Punkte der Beschlussvorlage eingegangen werden.

Bei der Norm des § 46 Abs. 1 StVO handelt es sich um eine „Kann-Bestimmung“, ein formaler Rechtsanspruch für die Genehmigung von beantragten Ausnahmegenehmigungen besteht demnach nicht. Die städtische Untere Straßenverkehrsbehörde prüft im Einzelfall und bescheidet im Regelfall positiv. Im Jahr 2024 wurden 579 Handwerkerparkkarten genehmigt. Über 90 % der Firmen beantragten Handwerkerkarten bis 10 Stück pro Firma. Die Gebühren werden nach der bundeseinheitlichen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt; Nr. 264) von der Unteren Straßenverkehrsbehörde festgesetzt. Der Gebührenrahmen nach der genannten Gebührenordnung liegt zwischen 10,20 € und 767,00 €.

Zum Beschlussvorschlag:

Bis 30.04.2025 wurden folgende jährliche Gebühren erhoben:

- Für die 1. Handwerkerparkkarte: 113,00 € pro Kfz
- Für die 2. bis 5. Handwerkerparkkarte: je 22,60 € pro Kfz
- Ab der 6. Handwerkerparkkarte: je 113,00 € pro Kfz

Ab 01.05.2025 wird folgende einheitliche jährliche Gebühr erhoben:

- Ab der 1. Handwerkerparkkarte: 120,00 € pro Kfz

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald (LK V-G) erhebt ebenfalls einheitlich jährlich 120,00 € pro Kfz. Die Hansestadt Stralsund (HST) erhebt einheitlich jährlich 140,00 € pro Kfz. Hieraus lässt sich erkennen, dass sich die Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Bezug auf die Gebührenhöhe auf regional üblichem Niveau befindet.

Gravierende wirtschaftliche Härten für Firmen werden aufgrund der Prüfung der Auswirkungen des neuen Gebührenmodells nicht gesehen. Dazu folgende *Beispielrechnungen*:

- Beantragung einer Handwerkerkarte (jährliche Gebühr)
 - Alte Gebührenerhebung: 113,00 €
 - Neue Gebührenerhebung: 120,00 €
 - Differenz: + 7,00 €/a
- Beantragung von fünf Handwerkerkarten (jährliche Gebühr)
 - Alte Gebührenerhebung: 210,40 €
 - Neue Gebührenerhebung: 600,00 €
 - Differenz: + 389,60 € (77,92 €/Kfz)
- Beantragung von zehn Handwerkerkarten (jährliche Gebühr)
 - Alte Gebührenerhebung: 768,40 €
 - Neue Gebührenerhebung: 1200,00 €
 - Differenz: + 431,60 € (43,16 €/Kfz)

Mit den Ausnahmegenehmigungen wird das Parken von Handwerkbetrieben in Bereichen, die prinzipiell Bewohnern bzw. Touristen vorbehalten ist, legitimiert und erhöht den - hauptsächlich innerstädtischen - Parkdruck. Die Möglichkeit mit der Handwerkerparkkarte zu parken stellt folglich eine Ausnahmegenehmigung dar, welche eine wesentliche Privilegierung gegenüber anderen motorisierten Verkehrsteilnehmern bedeutet. Damit die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen insbesondere nicht zu sehr zu Lasten der Bewohnerparkflächen geht, ist einem Missbrauch zumindest durch Kontrolle der Arbeitsstättennachweise vorzubeugen. Gleichsam wird die Notwendigkeit seitens der Handwerksbetriebe selbstverständlich gesehen und anerkannt. Insofern ergibt sich aus diesen Rahmenbedingungen heraus die Notwendigkeit, einen Anreiz zur gezielten Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Handwerkerparkkarten. In 2024 hat beispielsweise eine hiesige Firma über 40 Ausnahmegenehmigungen erhalten - hier wird ggf. ein Anreiz geboten, den tatsächlichen Bedarf zielgerichtet zu prüfen.

2. Verzicht auf Arbeitsstättennachweis:

Bei der Nutzung einer Parkkarte im Einsatz der Handwerker ist auf die Hinterlegung eines Arbeitsstättennachweises hinter die Windschutzscheibe zu verzichten.

Der Arbeitsstättennachweis dient der Kontrolle durch die Ordnungsbehörden in Bezug der Rechtmäßigkeit des Parkens des Handwerker-Kfz an oder im Bereich der Arbeitsstätte. Im Arbeitsstättennachweis werden keine persönlichen Daten beschrieben. Hier wird lediglich die Angabe der Arbeitsstätte/Baustelle (i. d. R. Straßenname und Hausnummer) gefordert. Dieser Nachweis ist als Auflage in der Ausnahmegenehmigung enthalten und dient der Rechtskraft bzw. Anerkennung der Ausnahmegenehmigung an sich.

Beispielsweise in den Städten Stralsund und Wismar werden ebenfalls Arbeitsstättennachweise in dieser Form gefordert. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald erteilt Ausnahmegenehmigungen nach § 46 (1) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht in Form von Handwerkerparkkarten (im ländlichen Raum ist der Bedarf ggf. anders als im

urbanen Gebiet), deshalb ergibt sich dort auch nicht das Erfordernis der Arbeitsstättennachweise.

Weiterhin wird auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage „Kontrollen von Handwerkerparkausweisen“ (sAn/08/0026) verwiesen (vgl. Anhang).

3. Fortführung der bisherigen Praxis:

Für die sechste und alle weiteren Genehmigungen wird entsprechend des "Gewohnheitsrechtes" weiterhin wie bisher verfahren.

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 verwiesen.

4. Variantenvorschläge für Zweitgenehmigungen:

Die Verwaltung erarbeitet Variantenvorschläge für von den Handwerkern akzeptable Regelungen für Zweitgenehmigungen bzw. weitere Ausnahmegenehmigungen.

/

Anlage/n

Beantwortung sAn/08/0026 vom 30.04.2025

über Amtsleitung: 30 Rechtsamt

05.05.2025, Herr Schreiber

über Amtsleitung: 66 Tiefbau- und Grünflächenamt

30.04.2025, Herr Schick

über: Dezernat II Herrn Lerm

06.05.2025 Lerm

über: Oberbürgermeister Herrn Dr. Fassbinder

08.05.2025 Fassbinder

Kanzlei der Bürgerschaft

12.05.2025 JD

an die CDU-Bürgerschaftsfraktion Greifswald

Schriftliche Anfrage: sAN/08/0026

Beantwortung erfolgt:	öffentlich ☒	nichtöffentlich ☐	Aufwand: 6 h
-----------------------	--	--	--------------

Vorab:

Handwerkerinnen und Handwerker können, sofern ihre Betriebsstätte nicht gleichzeitig die einzige Arbeitsstätte ist, bei der Straßenverkehrsbehörde im Tiefbau- und Grünflächenamt eine Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO beantragen. Beispielhaft hierfür sei der Schornsteinfegerbetrieb genannt, der regelmäßig die Feuerstätten in Wohnungen und Betrieben (Arbeitsstätten) im gesamten Tätigkeitsbereich prüfen muss. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt Handwerkerinnen und Handwerker unter Auflagen, die außerhalb ihrer eigenen Betriebsstätte liegende Arbeitsstätten mit dem Fahrzeug zu erreichen und diese erleichtert zu parken (z.B. an Parkscheinautomaten, Bewohnerparkbereiche o.a.). Mit der Ausnahmegenehmigung wird dem antragstellenden Handwerker bzw. Handwerkerin durch die Straßenverkehrsbehörde die Handwerkerkarte und mehrere Arbeitsstättennachweise ausgehändigt.

- 1. Besteht eine entsprechende Vorgabe seitens der UHGW zum notwendigen Auslegen von sowohl Ausweis wie Genehmigung? Wenn ja, seit wann besteht diese Vorgabe? Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung wurde diese getroffen?**

Rechtsgrundlage für die Erteilung von diesen Ausnahmegenehmigungen in Form der Handwerkerkarten ist § 46 Abs. 1, Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Erteilung erfolgt nach Antragstellung. Ausgegeben werden die Parkkarte, die Genehmigung und Vordrucke für den Arbeitsstättennachweis.

Der Fahrzeugführende des Handwerksbetriebes ist durch vollziehbare Auflage zur Ausnahmegenehmigung verpflichtet, die ausgehändigte Handwerkerkarte zusammen mit dem Arbeitsstättennachweis gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Im Arbeitsstättennachweis wird der aktuelle Ort der Tätigkeit angegeben, auch um im Bedarfsfalle die Erreichbarkeit des Handwerksbetriebes an der Arbeitsstätte zu gewährleisten.

Werden die gültige Handwerkerkarte und Arbeitsstättennachweis nicht wie in der Ausnahmegenehmigung beauftragt gemeinsam ausgelegt, handelt es sich um einen Verstoß

gegen Auflagen zur Ausnahmegenehmigung. Das Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage (§ 46 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 166 BKat) ist bußgeldbewährt und wird mit 60,00 Euro geahndet.

2. In der Genehmigung (anders als im Ausweis) sind u.a. Name, Anschrift und Telefonnummer des Fahrzeughalters angegeben, die somit offen sichtbar ausgelegt werden müssten. Ist dies mit dem Datenschutz vereinbar? Wurde hierbei der Datenschutzbeauftragte der UHGW oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern einbezogen?

Das Auslegen der Ausnahmegenehmigung für Handwerkerinnen und Handwerker selbst (= der verwaltungsbehördliche Bescheid im A4-Format mit Personalien und/oder datenschutzrelevanten Angaben) ist nicht erforderlich, wie bereits zur Beantwortung der Frage 1 dargelegt. Relevant ist hier, dass aus dem Arbeitsstättennachweis (auszulegen neben der Parkkarte) hervorgehen muss, wo sich die Arbeitsstätte befindet. Personenbezogene Daten sind hier nicht enthalten.

Allgemein ist bei Sonderparkausweisen nicht auszuschließen, dass die kommunalen Ordnungskräfte im Einzelfall, insbesondere bei Auffälligkeiten oder Behauptungen zum Gebrauch des Sonderparkausweises, um Vorlage der Ausnahmegenehmigung bitten, auch um über Missverständnisse aufzuklären oder Parkverstößen zu erläutern.

3. Sind der UHGW Fälschungen von Handwerkerparkausweisen bekannt? Wenn ja, wie viele?

Es wurden bisher keine Fälschungen von Handwerkerkarten festgestellt noch sind Meldungen dazu bei der Stadtverwaltung eingegangen. Die Karten sind mit einem Kinegramm-Aufkleber versehen, Fälschungen oder Kopien können daher leichter erkannt werden.

Anlage/n

keine